

Bebauungsplan Gewerbegebiet Nonnenweier, 5. Änderung Schwanau - Nonnenweier

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

inklusive ergänzender Untersuchungen zur Mauereidechse

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstraße 16
77963 Schwanau

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. ALESSANDRA BASSO
M. Sc. Science of Natural Systems

Bühl, Stand 13. Mai 2023

**Bebauungsplan Gewerbegebiet Nonnenweier, 5. Änderung
Schwanau - Nonnenweier
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
inklusive ergänzender Untersuchungen zur Mauereidechse**

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

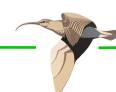
Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nonnenweier in Schwanau, Ortsteil Nonnenweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südlichen Ortsrand von Nonnenweier, Gemeinde Schwanau, und besteht aus einer Grünfläche. Im Norden befinden sich auf der Fläche auch Brombeeren. Der Eingriffsbereich grenzt im Westen an das Grundstück, auf dem das Feuerwehrhaus steht, und im Osten an die Straße Schleifweg-Nord. Südlich verläuft eine



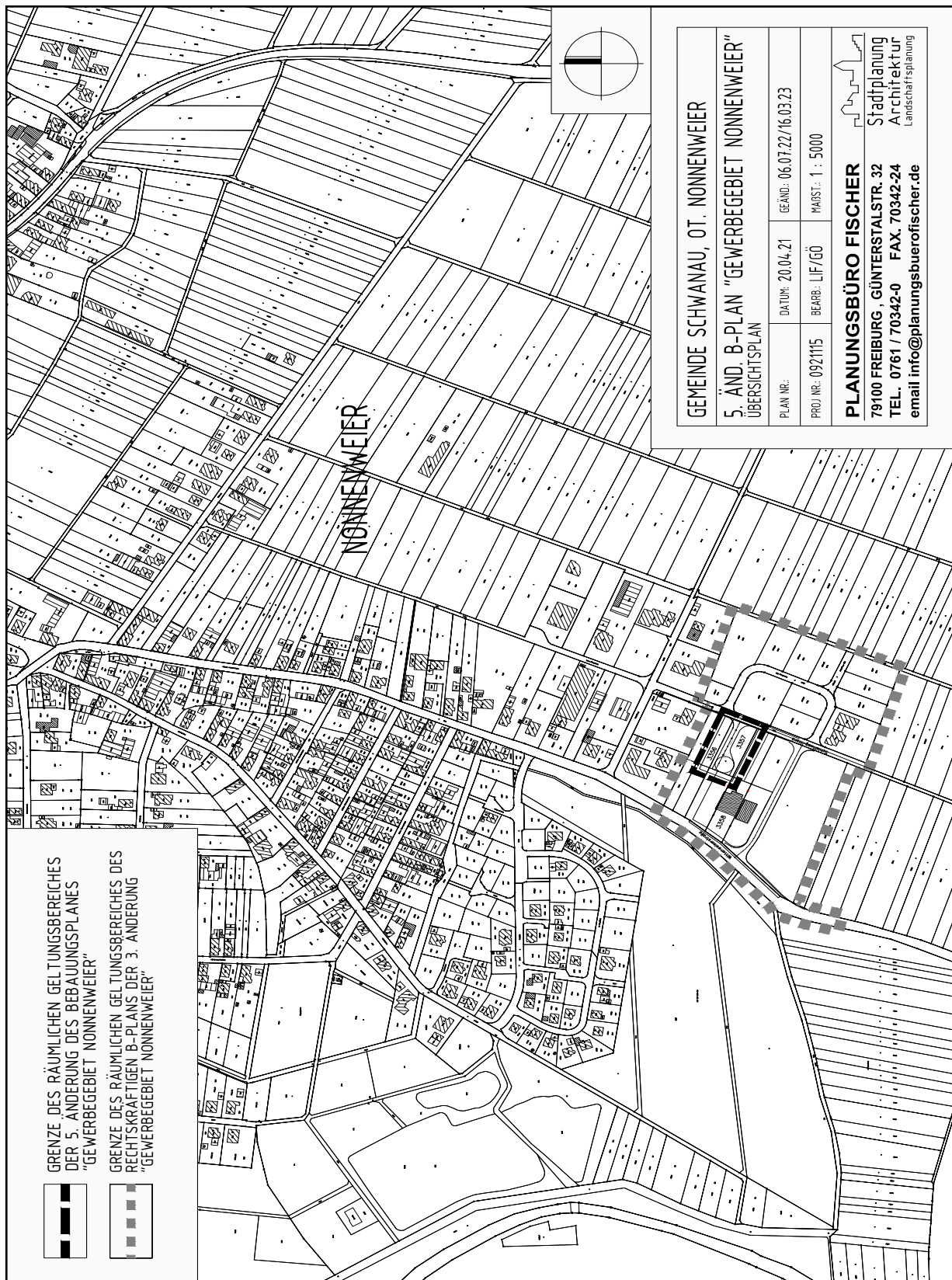


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nonnenweier in Schwanau - Nonnenweier:



Straße und weiter befinden sich Wiesen und Ackerfläche. Nördlich sind Gebäude vorhanden. Weiter westlich läuft die Wittenweierer Straße und daneben der Au graben mit Baumbestand.

3.0 Vorgehensweise

Am 25. Juni 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Eingriffsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf dem Kenntnisstand und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop e nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Etwa 50 Meter westlich des Eingriffsbereiches beginnen das FFH-Gebiet 7512-341 - *Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl* sowie das Vogelschutzgebiet 7512-401 - *Rheinniederung Nonnenweier - Kehl*. Aufgrund der dazwischen liegenden Gebäude und Straße werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen. Weitere *Natura 2000-Gebiete* sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine *Naturschutzgebiete* vorhanden.

Kartierte Biotop e nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine *kartierten Biotop e* nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG.

FFH-Lebensraumtypen

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, insbesondere keine FFH-Mähwiesen. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Streuobstflächen

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine Streuobstbestände.



5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 25. Juni 2021 wurden *Mehlschwalbe*, *Star* und *Rabenkrähe* als Nahrungsgäste in Eingriffsbereich registriert. Außerhalb des Eingriffsbereichs wurden im Siedlungsbereich im Osten und Nordosten *Haussperling*, *Amsel* und *Hausrotschwanz* beobachtet. Im Süden wurde ein *Dorngrasmücke* registriert, im Bereich der Bäume im Westen und Südwesten wurden *Goldammer*, *Star* und *Kuckuck* nachgewiesen.

Im Eingriffsbereich besteht keine Brutmöglichkeit für *Vogel*-Arten, auch nicht für planungsrelevante, allerdings dürften einzelne planungsrelevante Arten den Eingriffsbereich zumindest sporadisch zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Mehl und Rauchschnalbe*, *Goldammer*, *Haussperling* und *Star*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Da jedoch keine Brutmöglichkeiten bestehen, ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass verschiedene *Vogel*-Arten neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Bei den nicht-planungsrelevanten *Vogel*-Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete *Vogel*-Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Goldammer	+	Tötung
Hausrotschwanz		
Bachstelze		
Hausperling		
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Lichtemissionen (Störung)
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Mauereidechse	-	--
Zauneidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	--	--
Kreuzkröte	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--

Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für diese Vogel-Arten ausgeschlossen. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und sich der Erhaltungszustand selbst bei vorübergehender Aufgabe einzelner Revier nicht verändert.



Dies trifft auch auf eventuell in der Nachbarschaft brütende planungsrelevante *Vogel*-Arten wie *Haussperling* oder *Star* zu. Diese Arten sind noch vergleichsweise häufig, so dass sich auch hier bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.

Für die benachbart vorkommenden Arten bleibt der Lebensraum und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, da der Eingriffsbereich keine essentiellen Lebensraum für diese Arten darstellt. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Eingriffsbereich, aufgrund der Größe, aber auch aufgrund der Lebensraumstruktur des Geltungsbereiches, kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere *Säugetier*-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 15 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Nonnenweier und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Kleine Bart*fledermaus, *Fransen*fledermaus, *Kleiner* und *Großer Abendsegler*, *Weißrand*fledermaus, *Rauhhauf*fledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus sowie *Graues* und *Braunes Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Geltungsbereich gibt es keine Quartiermöglichkeiten. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnten jedoch Störungen auftreten, weshalb Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen werden (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).



Im Rahmen des Vorhabens wird eine Beeinträchtigung oder Zerstörung essentieller Jagdgebiete ausgeschlossen, in der Folge wird auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist ein Vorkommen von der *Mauereidechse* möglich, vor allem am Rand des Siedlungsbereichs im Norden und Osten, auch wenn am 25. Juni 2021 keine Individuen registriert wurden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher nicht auszuschließen. Eine Überprüfung möglicher Vorkommen wurde am 27. Juli und am 10. August 2021 durchgeführt. Im Betrachtungsgebiet sowie dessen direkter Umgebung wurden keiner Individuum dieser Art registriert. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG dieser Art sind daher auszuschließen.



Zauneidechse und *Schlingnatter* sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Lautenbach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Weitere Arten

Artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten sowie Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - *Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer* und *Libellen* - werden aufgrund fehlender Gewässer bzw. aufgrund ungeeignetem Landlebensraum ausgeschlossen.

Für artenschutzrechtlich relevante *Landschnecken-, Pseudoskorpion- und Käfer*-Arten befinden sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Es gab keinen Hinweis auf Futterpflanzen artenschutzrechtlich relevanter *Schmetterlings*-Arten.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten sowie *Moos*-Arten sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

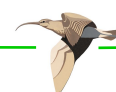
Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Gruppen bzw. für diese Arten ausgeschlossen.

5.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel, Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Mauereidechse)* nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt (*Vögel, Fledermäuse*) bzw. waren ergänzende Untersuchungen erforderlich (*Mauereidechse*).

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten*



und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Dies trifft auch auf die *Mauereidechse* zu, die bei den zusätzlichen Begehungen nicht nachgewiesen wurde.

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass im weiteren Umfeld vorkommende Arten wie *Zaunkönig* oder *Bachstelze* unter Umständen auch *Kohl-* oder *Blaumaise* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen* und *Insekten*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Straßen- und Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & CH. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

